

sich aufgeführten Geschäftsinhabern, eine oder mehrere Personen sich als genaunte Theilhaber im Geschäft befinden.

Auch ist

- 4) die Anwendung des Wappes „Fürstlich Meußlich“ in der Firma oder der Gebrauch eines Fürstlich Meußlichen Wappenstempels ohne Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums nicht gestattet. Aber auch in dem letzteren Falle darf sich dieses Wappenstempels zum Verichluß bei Versendung von Briefen und Paketen durch die Postanstalt, sowie in allen den Fällen, welche das Fabrik- oder das Handelsgeschaft nicht angehen, nicht bedient werden.

§. 3.

Die §. 1 erwähnte Anzeige ist insbesondere zu bewirken:

- 1) bei Begründung eines neuen Geschäfts, bei Errichtung eines Zweiggeschäfts am dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer, von sämmtlichen Theilnehmern der anzunehmenden oder fortzuführenden Firma, beziehentlich mit Einschluß der neu eintretenden Theilhaber, bevor das neue Geschäft eröffnet wird, der neue Gesellschafter eintritt, oder von der neuen Firma Gebrauch gemacht wird, Circulare erlassen werden, oder sonst eine Bekanntmachung erfolgt;
- 2) wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, von sämmtlichen bisherigen Theilnehmern sofort, nachdem dieß geschehen ist, und ehe die Veränderung durch Circulare oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird;
- 3) wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt, ersteren Falls von den Erben und wenn Prokuristen im Geschäft vorhanden sind, oder für dasselbe angenommen werden, auch von diesen spätestens sechs Wochen nach dem Tode, letzteren Falls von den verbleibenden Inhabern spätestens vierzehn Tagen nach dem Tode.

Wird beabsichtigt, einzelnen Theilhabern das Firmiren nicht zu gestatten, so ist solches bei der Anzeige mit zu bemerken.

Waltet Streit über die Annahme oder Fortführung einer Firma ob, so ist das thatsächlich bestehende Verhältniß anzuzeigen.

Selbst wenn es sich nur um einstweilige Fortführung eines Geschäfts handelt, ist die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige erforderlich.

An der Vorschrift, daß die Begründung neuer Geschäfte und der Eintritt neuer Theilhaber von der Erlaubniß der kompetenten Behörde abhängig ist, wird übrigens durch diese Bestimmungen nichts geändert.